

Jugendordnung des Saarländischen Ringer-Verbandes e. V.

1. Name und Mitgliedschaft:

Mitglieder der saarländischen Ringerjugend sind alle Jugendlichen und Junioren bis zum Alter von 20 Jahren, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der saarländischen Ringervereine.

2. Ziele und Aufgaben:

Aufgaben und Ziele der saarländischen Ringerjugend sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports im allgemeinen und des Ringersports im besonderen;
- b) junge Sportler zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen auszubilden;
- c) menschliche Begegnungen im In- und Ausland fördern und damit der Verständigung im Innern wie auf internationaler Ebene dienen;
- d) die Zusammenarbeit mit dem DRB und der Saarländischen Sportjugend und anderen Jugendorganisationen zu fördern.

3. Organisation und Verantwortung:

Zur Erfüllung aller mit der Jugend zusammenhängenden Aufgaben wählt die Verbandsjugendversammlung im Saarländischen Ringer-Verband alle zwei Jahre einen Verbandsjugendausschuß.

4. Verbandsjugendversammlung:

Die Verbandsjugendversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendleitern der dem SRV angeschlossenen Vereine, einem Jugendsprecher je Verein und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt jährlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SRV zusammen.

Weitere Versammlungen müssen stattfinden, wenn

- mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses oder
- mindestens 30 % der Vereinsjugendleiter dies wünschen.

Die Jugendversammlung ist vom SRV Jugendreferenten mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben einzuberufen. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind je Verein der Jugendleiter oder sein Vertreter und der Jugendsprecher, sowie die Mitglieder des SRV-Jugendausschusses. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenhäufung oder Übertragung ist nicht möglich.

5. Verbandsjugendausschuß:

- a) Der Verbandsjugendausschuß setzt sich zusammen aus dem engeren und dem erweiterten Verbandsjugendausschuß.
1. Der engere Verbandsjugendausschuß setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendreferenten und seinem Vertreter;
 - dem Jugendsprecher oder seinem Vertreter;
 - einem vom SRV-Präsidium delegierten Beisitzer;
 - zwei Beisitzer- innen;
 - weiteren Personen, die im Bedarfsfall hinzugezogen werden können.
 2. der erweiterte Verbandsjugendausschuß setzt sich aus allen lizenzierten Jugendleitern im SRB zusammen.
- b) Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Der Jugendreferent oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im SRV-Präsidium.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und üben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses dieses Amt aus.
- d) In den Jugendausschuß ist jeder bei der Jugendversammlung Stimmberechtigte wählbar.
- e) Der Jugendausschuß berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Jugendringers im SRV. Er ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung des SRV gebunden. Die Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Bestätigung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung.
- f) Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6. Der Jugendreferent:

Der Jugendreferent wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung vorgeschlagen. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung des SRV bestätigt. Der Jugendreferent gehört dem SRV-Präsidium mit Sitz und Stimme an.

7. Der Jugendsprecher:

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendringer im Jugendausschuß und im Bedarfsfall ohne Stimmrecht im SRV-Präsidium. Der Jugendsprecher wird alle zwei Jahre durch die Jugendlichen in der Jugendversammlung gewählt.

8. Jugend-Ordnung und SRV-Ordnung:

Die Jugend-Ordnung ist Bestandteil der SRV-Ordnung. Verstöße gegen die Jugend-Ordnung werden durch die Rechtsinstanzen des SRV oder mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

9. Inkrafttreten:

Diese Jugendordnung tritt am 30.01.1989 nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SRV in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des SRV in der jeweils gültigen Fassung.